



bgzwn.at

Bundsgymnasium Zehnergasse Wiener Neustadt



Hausordnung mit Verhaltensvereinbarungen

Stand: 1. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vereinbaren statt Verordnen	4
2.	Regelverstöße haben Konsequenzen	4
3.	Konflikt- und Disziplinierungsmanagement	5
	3.1. Konflikte und Konfliktmanagement	5
	3.2. Disziplin und Disziplinierungsmanagement	5
4.	Aufenthalt in der Schule	7
5.	Regeln für das Verhalten	7
	5.1. Regeln zum Verhalten im Unterricht	7
	5.2. Regeln zu den Schülerpflichten	9
	5.2.1. Pünktlichkeit	9
	5.2.2. Absenzen	9
	5.2.3. Supplierungen	10
	5.2.4. Mobiltelefone	10
	5.3. Regeln zum Verhalten im Schulbereich	11
	5.3.1. Verhaltensregeln in den Unterrichtsbereichen	11
	5.3.2. Verhaltensregeln in den Aufenthaltsbereichen	13
6.	Sozialer Umgang miteinander	13
7.	Gesundheit und Hygiene	14
8.	Umgang mit Sachwerten	15

PRÄAMBEL

HR MAG. DR. WERNER SCHWARZ
Direktor

Unsere Schule, das Bundesgymnasium Zehnergasse, will ihren SchülerInnen, deren Eltern sowie den LehrerInnen¹ ein lebendiger Ort der Begegnung und Bewegung sowie des Lehrens und Lernens sein. Wir wollen eine Schule für Schüler und Lehrer sein, wo Eltern stets willkommen sind. Wir wollen in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung und des respektvollen Umgangs miteinander in unserer Schule zusammenleben. Unsere Schüler wollen wir mit ihren Stärken und Schwächen, mit ihren Interessen und Neigungen, mit ihren Zielen und Wünschen in den Mittelpunkt rücken. Wir wollen sie nehmen, wie sie sind, und sie abholen, wo sie stehen, um gemäß dem Bildungsauftrag der Schule ihre Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen, um sie



beim Erwerb von Fertigkeiten anzuleiten und um ihnen Wissen zu vermitteln. Im Prozess des Werdens und Wachsens, des Lernens und Erwerbens wollen wir sie interessieren und motivieren, sie unterstützen und führen, sie begleiten und betreuen.

*„Nimmst du jemand, wie er ist, wird er bleiben, wie er ist,
aber gehst du mit ihm um, als ob er wäre, was er sein könnte,
wird er zu dem werden, was er sein könnte.“*

(Johann Wolfgang v. Goethe)

¹Im Folgenden gelten personenbezogene Bezeichnungen wegen der besseren Lesbarkeit jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

1. VEREINBAREN STATT VERORDNEN

Damit Schüler bestmöglich lernen können, damit Lehrer sach- und fachgerecht unterrichten können und damit Eltern aktiv an der Schule mitgestalten können, sind Ordnungen und Regeln notwendig. Als mündige Schulpartner sind wir den Vorgaben der relevanten gesetzlichen Grundlagen verpflichtet: Dies sind im gegebenen Falle der 9. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG, BGBl. 472/1986 idGF) sowie die dazu ergangene Verordnung betreffend die Schulordnung (Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idGF). Diese werden im Folgenden „Schulgesetze“ genannt.

Ergänzend und erweiternd zu den oben genannten „Schulgesetzen“ wollen wir zur harmonischen Ordnung unseres Zusammenlebens in der Schule Regeln vereinbaren. Diese Verhaltensregeln wollen wir nicht über jemandes Kopf hinweg vorschreiben, sondern partnerschaftlich vereinbaren. Auszüge aus den „Schulgesetzen“ und unsere Verhaltensvereinbarungen werden in der Hausordnung zusammengefasst.

Die Verhaltensregeln erstellen wir nicht, um Freiräume zu begrenzen und um die Individualität einzuschränken, sondern damit sich Schüler, Lehrer, Eltern und alle Besucher in unserer Schule wohl fühlen, damit Raum und Zeit für Freundschaft und Freude ist und kein Platz für Angst übrig bleibt. Die Regeln werden aber auch erstellt, damit alle Schulpartner die ihnen zugeschriebenen Aufgaben und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen können. Im Verständnis einer verantwortungsbewussten gelebten Schulpartnerschaft verpflichten wir uns, auch die über die gesetzlichen Vorgaben (SchUG bzw. Schulordnung) hinausgehenden Verhaltensvereinbarungen einzuhalten.

UNTER- / OBERSTUFE – ABGE„STUFE“ REGELN:

Um der Vielfalt unserer Schüler und den Bedürfnissen der verschiedenen Lebensalter Rechnung zu tragen, differenzieren wir ausgewählte Bereiche unserer Verhaltensvereinbarungen, indem wir nach Unter- und Oberstufe unterscheiden.

2. REGELVERSTÖSSE HABEN KONSEQUENZEN

Wir unterscheiden im partnerschaftlichen Zusammenleben an unserer Schule grundsätzlich zwischen Konflikten und Regelverstößen. Konflikte verstehen wir als erlebte Differenzen und Spannungen zwischen Personen, die noch keine Regelübertretung beinhalten. Diese wollen wir stets mit Hilfe unserer Schulmediatoren im Rahmen unseres Konfliktmanagements partnerschaftlich lösen.

Neben den Konflikten beinhalten unsere Verhaltensvereinbarungen auch ein klares Regelwerk, welches unsere Werte und Vorstellungen widerspiegelt und das demnach vereinbarte und geforderte Verhalten darlegt und erläutert. Bei Übertretungen der dargestellten Regeln kommt es im Rahmen der Disziplinierungsstufen zu Zurechtweisungen und Verwarnungen, aber auch zur Erteilung von Aufträgen und zu Sanktionierungen. Die Verhaltensregeln stecken Grenzen ab, damit sich alle Beteiligten innerhalb der Schulgemeinschaft bestmöglich entfalten können.

3. KONFLIKT- UND DISZIPLINIERUNGSMANAGEMENT

Das ehrliche und aufrichtige Gespräch soll in unserer Schule ein wichtiges Instrumentarium des harmonischen Zusammenlebens sein. Dem Erklären und Erläutern, der Frage und Antwort,

dem Zwiegespräch, der Diskussion und dem Plaudern unter Freunden soll an unserer Schule ausreichend Zeit und Raum gegeben werden. Wir wollen aber auch miteinander etwas schaffen. Wir wollen Texte schreiben, Bilder malen und Werkstücke fertigen. Gemeinsam planen wir Projekte und setzen diese mit vereinten Kräften in die Tat um. Bei allen Aktivitäten verlieren wir eines unserer wichtigen Ziele nicht aus den Augen: in unserer Schule zu lehren und zu lernen und am Ende der Schullaufbahn die Reifeprüfung mit bestmöglichem Erfolg zu bestehen.



3. 1. KONFLIKTE UND KONFLIKTMANAGEMENT

Konflikte entstehen, wenn Menschen verschiedene Meinungen, Ansichten oder Interessen haben. Durch gegenseitiges Verständnis, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Toleranz, Respekt und Wertschätzung wollen wir Streitigkeiten vermeiden. Durch Gespräche, Verständnis und Einsicht wollen wir sich anbahnende und bereits bestehende Konflikte rasch zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen. Ein wichtiges Fundament unseres Konfliktlösungsmanagements bildet neben unseren Peer-Mediatoren mit den Lehrer-Mediatoren die Einbindung aller an unserem Schulleben beteiligten Partner, das sind unsere Schüler, deren Eltern und Lehrer.

In unserem Bestreben nach Konfliktlösungskultur werden wir von Schülerberatern, unseren Schulärzten, vom Schulpsychologischen Dienst und von Organen des Landesschulrates für Niederösterreich unterstützt.

An unserer Schule ist **Konfliktmanagement in vier Stufen** gegliedert:

- 1. Konfliktstufe:** Klärungsgespräch. Gespräch der unmittelbar beteiligten Personen (z. B. Schüler / Schüler, Lehrer / Schüler)
- 2. Konfliktstufe:** Erweitertes Klärungsgespräch. Gespräch unter Einbeziehung eines verantwortlichen Dritten (z. B. Klassenvorstand, Vertrauenslehrer, Schüler, Schularzt, Schülerberater, Eltern, ...)
- 3. Konfliktstufe:** Interne Konfliktmediation. Konfliktgespräch unter Einbeziehung eines ausgebildeten Schulmediators (Lehrer-, Schüler- oder Elternmediator)
- 4. Konfliktstufe:** Externe Konfliktmediation. Konfliktgespräch unter Einbeziehung eines externen Mediators (z. B. Schulpsychologen, externen Mediators, ...)

3. 2. DISZIPLIN UND DISZIPLINIERUNGSMANAGEMENT

Fehlverhalten wollen wir durch Ehrlichkeit, Disziplin, Rücksichtnahme, Solidarität und gegenseitigen Respekt vermeiden. Wir, alle Schulpartner, wollen uns an die Schulgesetze und unsere Verhaltensvereinbarungen halten, weil wir die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Regeln im Schulleben akzeptieren. Disziplinierung setzt ein, wenn unsere Verhaltensvereinbarungen bewusst und eindeutig verletzt oder Schulgesetze übertreten werden.

Wenn ein Regelverstoß keine Folgen hat, wird eine Verhaltensvereinbarung zu einem Papier ohne jede Relevanz. Da vorgesehen ist, Fairness, Hilfsbereitschaft oder andere positive Verhaltensweisen zu verstärken, ist sinngemäß auch auf Verhalten zu reagieren, welches den getroffenen Vereinbarungen mit seinen Regeln widerspricht. Konsequenz ist aber nicht gleichbedeutend mit Bestrafung. Wichtige Faktoren bei der Festmachung der Konsequenzen an unserer Schule sind:

- Grundsätzlich und auch entsprechend § 8 Abs-2 der Schulordnung werden Erziehungsmaßnahmen zu setzen sein, die in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Die Disziplinierungsmaßnahmen orientieren sich an dem vom Schüler gesetzten Verhalten und werden situationsbezogen gesetzt.
- Der Zusammenhang mit dem vorangegangenen Fehlverhalten wird in jedem Fall herauszuarbeiten sein.
- Im Sinn „tätiger Reue“ und Wiedergutmachung soll es einen sinnvollen Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz geben.
- Die Konsequenzen stellen die Betroffenen nicht ins Abseits.
- Die Konsequenzen und Sanktionierungen sind entsprechend den Disziplinierungsstufen festgelegt.

Regelverstöße und Fehlverhalten werden im Rahmen unseres Disziplinierungsmanagements auf sechs Stufen geahndet. Unterstützend kann dabei jederzeit unser Disziplinierungsmanagement-Team beigezogen werden. Die Stufen der Disziplinierung werden in einem Schuljahr bei wiederholtem Nichteinhalten der Vereinbarungen durchlaufen. Bei schweren Verstößen gegen das Schulgesetz und gegen unsere Verhaltensvereinbarung können Disziplinierungsstufen übersprungen werden.

1. Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsgespräch. Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer – Schüler), Zurechtweisung und Aufforderung

2. Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsvermerk. Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer – Schüler), Zurechtweisung und Aufforderung sowie Eintrag der Zurechtweisung in das Klassenbuch (Amtsschrift)

3. Disziplinierungsstufe: KV-Disziplinierungsgespräch nach Verständigung gemäß § 19 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG): verpflichtendes Gespräch zwischen Schüler, Erziehungsberechtigten, Fachlehrer und Klassenvorstand, eventuell unter Einbeziehung des Direktors/Disziplinierungsmanagement-Teams. Zielsetzung des Gesprächs ist die etwaige Festlegung von Sanktionen und die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung und Wiedergutmachung. Im Rahmen dieser Disziplinierungsstufe wird dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch gegeben.

4. Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsgespräch mit dem Direktor oder dem Disziplinierungsmanagement-Team nach Schreiben (Vorladung der Erziehungsberechtigten). Gespräch unter Einbeziehung des Direktors/ Disziplinierungsmanagement-Teams und des Klassenvorstandes. Zielsetzung des Gesprächs ist die Ausweitung und Verschärfung des Sanktionen- sowie die Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs.

5. Disziplinierungsstufe: Klassenkonferenz und in der Folge gegebenenfalls Verwarnung, Aufforderungen und Versetzung in eine andere Klasse durch den Schulleiter unter Wahrung des Mitbestimmungsrechtes des Schulsprechers, Meldung an die Erziehungsberechtigten.



bgzwn.at

6. Disziplinierungsstufe: Schulkonferenz unter Einbeziehung der Schulsprecher, Elternvertreter und der Erziehungsberechtigten (Androhung des Schulausschlusses oder Antrag der Schulkonferenz auf Schulausschluss an den Landesschulrat gemäß § 49 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)).

4. AUFENTHALT IN DER SCHULE

Laut der Verordnung betreffend die Schulordnung ist für unsere Schüler 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn eine Beaufsichtigung gegeben, sinngemäß gilt das auch für Schulveranstaltungen.

Um besonders unseren Fahrschülern ein größeres Zeitfenster des Aufenthalts in der Schule zu geben, legen wir in unserer Hausordnung fest, dass die Schüler von 6:45 Uhr bis 7:30 Uhr in den ausgewiesenen Aufenthaltsbereichen, das ist ein abgegrenzter Bereich in der Aula 1, anwesend sein dürfen. In dieser Zeit wird ausschließlich in diesem ausgewiesenen Bereich von der Schule eine Beaufsichtigung sichergestellt. Ab 7:30 Uhr ist allen Schülern der Aufenthalt in den Klassen bei Beaufsichtigung durch Lehrer gestattet.

Am Nachmittag bieten wir im Rahmen des „**Tagesschulheimes**“ für die angemeldeten Schüler der Unterstufenklassen bis 16:30 Uhr eine Betreuung in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen der Nachmittagsbetreuung an. Diese Betreuung erfolgt nur im Rahmen der kostenpflichtigen Nachmittagsbetreuung.

Das Verlassen des Schulgeländes ist auf der Grundlage der Schulgesetze, im Besonderen gemäß §2 Abs. 4 der Schulordnung, während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts einschließlich der Pausen nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers oder des Schulleiters erlaubt, andernfalls verboten.

Die Garderoben dienen nur zum Umkleiden und sind Durchgangs-, aber kein Aufenthaltsbereich, da die notwendige Beaufsichtigung und Sicherheit aufgrund der Örtlichkeiten dort nicht gewährleistet werden kann.

Erläuterungen zur Unterscheidung von Unterrichts- und Aufenthaltsbereiche sowie die Regeln zum Verhalten in ebendiesen Bereichen werden in einem nachfolgenden Kapitel dargestellt.

5. REGELN FÜR DAS VERHALTEN

Nachfolgend wird nach Bereichen gegliedert das Regelwerk für das erwartete Verhalten an unserer Schule beschrieben.

5. 1. REGELN ZUM VERHALTEN IM UNTERRICHT

Ein leistungs- und konzentrationsförderndes Klima während des Unterrichts ist unverzichtbar und sehr wichtig und soll mit den nachfolgenden Verhaltensregeln gesichert werden. Unterricht kann unterschiedlich organisiert und nach verschiedenen didaktischen Prinzipien methodisch gestaltet werden. Optimales Lehren und Lernen kann nur durch Abstimmung des Verhaltens an die jeweilige

Unterrichtsform gesichert werden. An ausgewählten Stellen ist dem Regelwerk auch ein Katalog mit Sanktionen beigefügt, um Lehrer und Schüler eine Orientierung zu geben, wie Regelverstöße gehandelt werden könnten.

Organisationsform	Verhaltensregeln
Frontalunterricht	<ul style="list-style-type: none">• Ruhe und volle Konzentration auf den Lehrervortrag• Unterlassen störender und fachfremder Kommunikation mit Mitschülern• Fragen zum Vortrag nur nach Handzeichen und nachfolgender Aufforderung, keine unaufgeforderten Wortmeldungen• keine Verwendung von Smartphones, Tablets und ähnlichen Geräten ohne eine entsprechende klare und eindeutige Aufforderung durch die Lehrperson• lernfördernde Verwendung der mitgebrachten und vorbereiteten erforderlichen Unterrichtsmittel (siehe § 43 SchUG) und Anfertigung von Mitschriften laut Arbeitsauftrag
Partner- und Gruppenarbeiten	<ul style="list-style-type: none">• dem Arbeitsauftrag angepasste Gespräche innerhalb der Lerngruppe und konzentrierte Auseinandersetzung mit dem Thema• Unterlassen störender und fachfremder Kommunikation in und außerhalb der Arbeitsgruppe• Verwendung von Smartphones, Tablets und Ähnlichem entsprechend dem Arbeitsauftrag• Erfüllung des Arbeitsauftrages laut Vorgabe unter Einsatz entsprechender Unterrichtsmittel
Individualarbeiten	<ul style="list-style-type: none">• Ruhe und Konzentration auf den Arbeitsauftrag• Unterlassen störender und fachfremder Kommunikation mit Mitschülern• Fragen zum Arbeitsauftrag nur an Lehrer unter größtmöglicher Rücksicht auf die arbeitenden Mitschüler• Verwendung von Smartphones, Tablets und Ähnlichem entsprechend dem Arbeitsauftrag• lernfördernde Verwendung der mitgebrachten und vorbereiteten Unterrichtsmittel
diverse weitere Unterrichtsorganisationsformen	<ul style="list-style-type: none">• situationsangepasstes Verhalten nach Vorgabe der Lehrer unter Einhaltung der „Schulgesetze“ und der Hausordnung

SANKTIONENKATALOG:

Die Unterrichtsqualität ist uns an unserer Schule ein wichtiges Anliegen. Daher setzen wir Maßnahmen, um diese zu entwickeln und zu sichern, der nachfolgend vorgestellte Sanktionenkatalog ist ein derartiges Maßnahmenpaket:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten

- Beratendes, belehrendes Gespräch während einer Pause zu den Regelverstößen, bei wiederholten und häufigen Störungen des Unterrichts beratendes Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten



5. 2. REGELN ZU DEN SCHÜLERPFLICHTEN

Um den reibungslosen Ablauf des Schulalltags und die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schülern zu gewährleisten, gelten folgende Regelungen.

5. 2. 1. PÜNKTLICHKEIT

Pünktlichkeit ist uns ein wichtiges Anliegen. Speziell das pünktliche Erscheinen zu jeder Unterrichtsstunde ist eine wesentliche Voraussetzung der Unterrichtsqualität. Im Sinne des § 43 und des § 51 des SchUG sind Lehrer und Schüler um Pünktlichkeit bemüht und dazu auch verpflichtet, um die Unterrichtszeit optimal zu nutzen und einen reibungslosen Umgang miteinander zu gewährleisten. Jede Verspätung wird im Klassenbuch vermerkt, und bei Nichtvorlage eines Rechtfertigungsgrundes wird diese als unentschuldigtes Fernbleiben gewertet. Spätestens bei der fünften unentschuldigten Verspätung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich verständigt.

Die Klassensprecher melden im Konferenzzimmer oder in der Direktion, wenn bis zehn Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen ist.

5. 2. 2. ABSENZEN

Wie im § 43 und im § 45 des SchUG (siehe Anhang) klar festgelegt ist, gehört der Besuch des Unterrichts zu den elementaren Pflichten der Schüler und ein Fernbleiben von der Schule ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung, bei erteilter Genehmigung des Fernbleibens oder bei erteilter Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen durch den Schulleiter zulässig.

Abwesenheitsmeldung: Die Erziehungsberechtigten oder die eigenberechtigten Schüler haben den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung des Schülers ehestmöglich, spätestens jedoch bis 7:30 Uhr des ersten Abwesenheitstags mittels App, über die Schulhomepage, mittels schriftlicher oder persönlicher Verständigung zu benachrichtigen. Der Grund der Abwesenheit ist anzugeben.

Ansuchen um Entschuldigung bei gerechtfertigter Verhinderung laut § 45 Abs. 1 lit. a SchUG: Die versäumten Unterrichtsstunden werden nach Ansuchen um Entschuldigung vom Erziehungsberechtigten oder dem eigenberechtigten Schüler unter Darlegung der Gründe für das Fernbleiben durch den Klassenvorstand oder Schulleiter entschuldigt. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit, oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben, kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Unentschuldigtes Fernbleiben laut § 45 SchUG stellt einen schweren Verstoß gegen das Schulunterrichtsgesetz und die Hausordnung dar. Wenn ein Schüler länger als eine Woche oder fünf

nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs.3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit.c SchUG).

Das zu verwendende Formular kann auf der Schulhomepage unter dem Punkt „Formulare“ unter dem Titel „Ansuchen um Entschuldigung des Fernbleibens vom Unterricht“ heruntergeladen werden.

Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben: Das Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 45 Abs.1 lit b und Abs. 4 SchUG miVm § 9 Abs 6 SchPflG für schulpflichtige Schüler kann aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Bildungsdirektion zuständig.

Das zu verwendende Formular kann auf der Schulhomepage unter dem Punkt „Formulare“ unter dem Titel „Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht“ heruntergeladen werden.

5. 2. 3. SUPPLIERUNGEN

Stundenplanänderungen werden mindestens einen Tag vorher bekanntgegeben. Bei Stundenentfall wird für die Beaufsichtigung bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende gesorgt, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Supplierstunden werden auf der entsprechenden Seite der Schulhomepage, an den dafür vorgesehenen Infoscreens bekannt gegeben. Jeder soll den Supplierplan lesen und interpretieren können.

Es gehört zu den Schüler- und Lehrerpflichten, sich regelmäßig über anfallende Stundenplanänderungen und Suppliereinteilungen zu informieren. Bei Unklarheiten ist umgehend in der Administration oder der Direktion nachzufragen.

Eine Regelung über die Verlautbarung in den einzelnen Klassen wird im Rahmen der Klassenordnung vom Klassenvorstand getroffen.

5. 2. 4. MOBILTELEFONE

Wie im 1. Kapitel angekündigt, gibt es für die Unter- und die Oberstufe bezüglich der Nutzung von Mobiltelefonen abge“stufte“ Regeln.

Unterstufe – 1. und 2. Klassen:

Während der gesamten Aufenthaltsdauer im Schulgebäude, auch in der Zeit vor dem Unterricht, in den Pausen und in Freistunden, ist jedwede Nutzung der Mobiltelefone in der gesamten Bandbreite der Nutzungsmöglichkeiten zu unterlassen. Diese Vereinbarung soll nicht als Einschränkung aufgefasst werden, sondern als Aufforderung verstanden werden, die Zeit in der Schule für Lernen im Unterricht, für Vorbereitung des kommenden Unterrichts, für Gespräche mit den MitschülerInnen und

für Erholung sowie Entspannung in den Pausen zu nutzen. Mitgenommene Mobiltelefone sind abgeschaltet und entsprechend zu verwahren.



bgzwn.at

Verstöße gegen die oben genannte Vereinbarung werden mit Verwarnung durch die Lehrperson oder mit Abgabe des Mobiltelefons im Sekretariat/Direktion sanktioniert.

Die Handys können noch am selben Tag von den Eltern während der Öffnungszeiten im Sekretariat/Direktion abgeholt werden.

Unterstufe – 3. und 4. Klassen und Oberstufe – 5. bis 8. Klassen:

Mobiltelefone können vor dem Unterricht, in den Pausen, in den Freistunden und nach dem Unterricht genutzt werden. Die mitgebrachten Geräte sind jedoch während der gesamten Aufenthaltszeit in der Schule so einzustellen, dass sie den Unterricht und das Schulleben nicht stören.

Während des Unterrichts sind die Mobiltelefone nicht zu verwenden, mehr noch, sind sie grundsätzlich abzuschalten und nicht am Arbeitsplatz offen zu platzieren.

Konsequenz bei Fehlverhalten ist die Abgabe des Mobiltelefons in der Direktion/Sekretariat (§ 4 Abs. 4 Schulordnung) und eine Abholung am Ende des Unterrichtstages während der Bürozeiten des Sekretariats ebendort.

Bei **schriftlichen Überprüfungen** aller Art stellen Mobiltelefone an unserer Schule unerlaubte Hilfsmittel dar, deren man sich zur Vortäuschung von Leistungen bedienen könnte und sind daher am Prüfungsplatz verboten. Die Verwendung von Mobiltelefonen im obigen Verständnis wird daher entsprechend dem Gesetz (gemäß § 11 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO, BGBl.Nr. 371/1974 idgF) geahndet, sofern es sich um eine vorgetäuschte Leistung handelt und dies schlüssig gezeigt werden kann.

5. 3. REGELN ZUM VERHALTEN IM SCHULBEREICH

Unser Schulgebäude ist für über tausend Schüler und an die 100 Lehrer Ort des Lernens und Lehrens, Ort des Miteinanders und der Begegnung. Um dies harmonisch und gedeihlich gestalten zu können, sind auch klare Regeln zur Nutzung von Räumen und Örtlichkeiten notwendig. Grundsätzlich stehen unseren Schülern die Unterrichts- und Aufenthaltsbereiche entsprechend einem nachfolgend definierten Regelwerk zur Nutzung offen.

5. 3. 1. VERHALTENSREGELN IN DEN UNTERRICHTSBEREICHEN

Unterricht findet in speziell ausgewiesenen Unterrichtsbereichen, das sind Klassen-, Sonderunterrichts- und Departmenträume, statt. Entsprechend ihrer Funktion gelten für die genannten Räume darauf abgestimmte Verhaltensregeln.

Klassenräume:

Diese sind laut Raumplan einzelnen Klassen grundsätzlich für den Zeitraum eines Schuljahres zugeordnet. Genutzt werden die zugeordneten Klassenräume für den Unterricht, für den Aufenthalt in den Pausen und für Vorbereitungen 15 Minuten vor dem Unterricht. Darüber hinausgehende Aufenthalte von Schülern in den Klassenräumen werden durch den Raumplan vorgegeben oder vom Klassenvorstand geregelt.

In fremden Klassenräumen können Schüler lediglich „Gäste“ auf Einladung von Lehrern oder Klassenschülern sein. Im Verhalten hat sich die Gastrolle mit Zurückhaltung, Achtsamkeit und Höflichkeit widerzuspiegeln.

Sonderunterrichts- und Departmenträume:

Diese sind laut Raumplan Klassen- oder Unterrichtsgruppen für einen im Stundenplan festgelegten Zeitraum zugeordnet. Sonderunterrichtsräume dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder im Beisein einer Lehrkraft genutzt werden.

Diese Unterrichtsräume werden für die entsprechende Unterrichtsstunde nach der Lehrperson betreten und vor der Lehrperson verlassen. Vor dem Verlassen ist stets für Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.

Für die **EDV-Räume** gelten im Hinblick auf besondere Erfordernisse der Sicherheit und der Ordnung spezifische Regeln: Die Schule stellt unseren Schülern Computer-Arbeitsplätze in den EDV-Räumen und frei zugänglich in der Aula zur Verfügung. Die schuleigenen Computer dürfen grundsätzlich für den Unterricht sowie für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und für unterrichtsbegleitende Recherchen genutzt werden. Folgende Regeln dienen dem Schutz der Geräte, sichern den Ordnungsrahmen und sind daher einzuhalten:

- In den EDV-Räumen und an den frei zugänglichen Computer-Arbeitsplätzen darf weder getrunken noch gegessen werden.
- Von den Schülern dürfen eigenmächtig keinerlei Veränderungen der Hardware oder Software vorgenommen werden.
- Das Um- und Abstecken der Kabel ist untersagt.
- Die Hardware wie Tastatur, Bildschirm, Maus und Standgerät ist schonend und sorgsam zu behandeln.
- Die Verwendung der schuleigenen Drucker ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte gestattet.
- Aktivitäten am Computer außerhalb der Unterrichtszeit und ohne Bezug zum Unterricht wie Computerspiele oder Interaktion in sozialen Computernetzwerken sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft gestattet. Dies betrifft insbesondere Online-Spiele und Netzwerkspiel, da diese die Internet- und Netzwerkgeschwindigkeit in der Schule extrem belasten.
- Die Computer-Arbeitsplätze in den Klassenräumen dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen benutzt werden.
- Der Schüler- bzw. WLAN-Account (Anmeldename und Passwort) darf nicht weitergegeben werden. Das geheime Passwort verhindert, dass andere unter falschem Namen unsoziale und strafbare Handlungen setzen.
- Störungen oder Schäden an den IT-Systemen sind umgehend den EDV-Lehrern, den EDV-Kustoden oder den IT-Assistenten zu melden.

Als Konsequenz bei Fehlverhalten ist neben Verwarnung, Verweis und Nutzungsverbot auch mit Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und gegebenenfalls Rückerstattung anfallender Reparaturkosten zu rechnen.

5. 3. 2. VERHALTENSREGELN IN DEN AUFENTHALTSBEREICHEN

Für den Aufenthalt in den Pausen und Freistunden stehen im Innenbereich unserer Schule die Gänge, besonders die dafür eingerichteten Gangnischen sowie die drei Aulen zur Verfügung. Im Außenbereich können besonders der Schulhof 1 und 3 als Aufenthaltsbereiche genutzt werden, solange dies den Unterrichtsablauf in den umliegenden Klassenräumen nicht stört. Grundsätzlich ist in diesen Aufenthaltsbereichen das Verhalten, insbesondere die Lautstärke der Kommunikation, der Tatsache anzupassen, dass der Unterricht in den Klassen-, Sonderunterrichts- und Departementräumen störungsfrei ablaufen kann. Dies gilt auch und besonders für die Außenaufenthaltsbereiche, vor allem in Prüfungs- und Schularbeitszeiten. Jedenfalls aber sind Lärm, Unruhe, Ballspiele, Skateboard- und Rollerfahren störend und daher zu unterlassen. Für die Nutzung der Außenaufenthaltsbereiche werden saisonale und witterungsbedingte Einschränkungen festgelegt.

Speziell ausgewiesene Aufenthaltsbereiche sind als **Funktionszonen** eingerichtet. Entsprechend der zugewiesenen Funktion, wie beispielsweise „Early Starter“, „Schreiben und Lernen“, „Lesen und Lernen“, „Ruhe und Entspannung“, „Kommunikation und Miteinander“, „Spiel und Spaß“, „Medien und Kommunikation“ (Computer- und Handyzone), „Essen und Trinken“, ist das Verhalten mit Vernunft und Achtsamkeit anzupassen.

Ordnung und Sauberkeit in den Funktionszonen sind ein Gebot des Respekts gegenüber anderen, Rücksicht und Achtsamkeit mit der Einrichtung sind ein Gebot des wertschätzenden, kollegialen Miteinanders.

Nochmals sei an dieser Stelle wegen der Wichtigkeit für Sicherheit und Ordnung darauf hingewiesen, dass das Verlassen des Schulgeländes auf der Grundlage der Schulgesetze, im Besonderen § 2 Abs. 4 der Schulordnung, während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts einschließlich der Pausen nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers oder des Schulleiters erlaubt, andernfalls verboten ist.

6. SOZIALER UMGANG MITEINANDER

Wir pflegen einen höflichen, achtsamen und respektvollen Umgangston. Pünktlichkeit und Verlässlichkeit sind wesentliche Voraussetzungen für ein gedeihliches Miteinander. Gegenseitige Akzeptanz unterstützt unsere gemeinsamen Ziele. Der Umgang mit anderen erfordert Respekt, Achtung, Wertschätzung. Wir bemühen uns, keine Vorurteile gegenüber vermeintlich Schwächeren aufkommen zu lassen und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Wir streben an, Konflikte auf sachlicher Ebene niveauvoll und individuell angemessen auszutragen. Die Schulpartnerschaft sollte vom Miteinander und nicht vom Gegeneinander getragen werden.

Auch in den sozialen **Computernetzwerken** wie Facebook, Twitter u. a. sowie bei SMS-Nachrichten ist mit den Mitschüler achtsam und respektvoll umzugehen. Wir nehmen klar und bewusst Abstand von beleidigenden, verleumdenden und verletzenden Aussagen. Negative Kommentare und Wertungen über unsere Lehrer unterlassen wir zur Gänze und ohne jede Ausnahme. Bilder und Filme vom Unterricht und von unseren Lehrern, welche ohne deren Wissen und ohne deren Zustimmung angefertigt wurden, stellen wir nicht ins Internet. Bei Regelverstößen und **Fehlverhalten** in diesem sensiblen Bereich wären außerschulische rechtliche Schritte möglich.

Sanktionenkatalog:

Verstöße gegen die oben beschriebenen Werte und Prinzipien unserer Schule werden wie folgt sanktioniert:

- Die im Kapitel „Disziplin und Disziplinierungsmanagement“ beschriebene Vorgangsweise gilt auch hinsichtlich des sozialen Umgangs.



7. GESUNDHEIT UND HYGIENE

Um die Sauberkeit und Ordnung an unserer Schule aufrechtzuerhalten sowie die Gesundheit zu fördern, sind folgende Punkte zu beachten:

Kleidung

Die Kleidung soll dem Alter, dem Ort und der Situation angepasst sein. Überbekleidung, wie Jacken, Mäntel und Straßenschuhe werden vor- und nachmittags in den Spinden aufbewahrt.

Betretten der Schule

Um grobe Verschmutzung zu verhindern, wird unsere Schule von Schülern ausschließlich über die Schmutzschleuse betreten. Dabei ist auf die Säuberung der Straßenschuhe und im gegebenen Fall auf den Wechsel von Straßen- auf Hausschuhe zu achten. Das Betreten der Unterrichts- und Aufenthaltsbereiche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk erfolgen.

Konsequenz bei Fehlverhalten ist jedenfalls eine Wiederherstellung der Sauberkeit, gegebenenfalls eine Wiedergutmachung der vorsätzlich herbeigeführten Beschädigung oder Verschmutzung der Schulliegenschaft oder schulischen Einrichtung, sofern dies zumutbar ist.

Ordnung

Auf Sauberkeit und Ordnung ist im gesamten Schulareal zu achten. Wir halten alle Unterrichts- und Aufenthaltsbereiche sauber. Wir entsorgen Becher, Flaschen und Teller an den dafür vorgesehenen

Stellen. Wir trennen bestmöglich den Müll in Papier-, Bio- und Restmüll. Bei mutwilliger Verschmutzung und Beschädigung erfolgen die Reinigung und die Wiedergutmachung durch den/die VerursacherIn.



Rauchen und ...

Im Sinne der Gesundheit und um unserer Jugend ein gutes Beispiel zu sein, haben wir uns zu einer absolut „**rauchfreien Schule**“ entschlossen. Für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie für Gäste unserer Schule gilt im gesamten Schulgebäude und am gesamten Schulgelände generelles Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Dies gilt auch für e-Zigaretten, e-Shisha und ähnlichem.

8. UMGANG MIT SACHWERTEN

Wir gehen mit **Einrichtungsgegenständen** (Mobiliar, Kartenständern, Tafeln, Türen, Fenstern, Anschlagtafeln etc.), Sportgeräten und Unterrichtsmaterialien sorgfältig um, sodass sie nicht beschädigt oder verunstaltet werden. Im gesamten Schulgelände außer in den Sporthallen und -freianlagen sind Spiele mit allen Formen von Bällen und ballähnlichen Gegenständen untersagt.

Wir vermeiden es, **Wertgegenstände**, z. B. Schmuck, kostspielige Sportgeräte, teure Kleidung, technische Geräte und größere Geldbeträge in die Schule mitzunehmen. Wenn dies unvermeidbar ist, müssen die Wertgegenstände entweder persönlich beaufsichtigt werden oder zur sicheren Verwahrung in der Direktion abgegeben werden. Mit geborgten Gegenständen gehen wir sorgsam um und geben sie zurück.

Die Mitnahme von **gefährlichen Gegenständen** (Waffen, auch Spielzeugwaffen, Laserpointern, Knallkörpern etc.) ist verboten. Longboards, Skateboards, Rollschuhe und ähnliche Sport- und Spielgeräte sind in der Zentralgarderobe zu verwahren, eine Mitnahme in die Unterrichts- und Aufenthaltsbereiche ist nicht erlaubt.

Wir achten fremdes Eigentum. Widerrechtliches Aneignen fremden Eigentums wird als Diebstahl geahndet.

Sanktionenkatalog:

Verstöße gegen den oben beschriebenen Umgang mit Schuleigentum ziehen folgende Konsequenzen nach sich:

- Die im Kapitel „Disziplin und Disziplinierungsmanagement“ beschriebene Vorgangsweise gilt auch hinsichtlich des Umgangs mit Sachwerten.
- Zu ergänzenden Disziplinierungsmaßnahmen speziell in diesem Bereich zählen gegebenenfalls Aufträge zur Wiedergutmachung bei Vorsatz (§ 43). Hierbei handelt es sich um Beseitigung bzw. Reparatur des verursachten Schadens wie Reinigung von Klassen-, Sonderunterrichts- und EDV-Räumen, Sporthallen.

SCHULORGANISATIONSGESETZ

§ 2 Abs. | Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

SCHULORDNUNG

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373
betreffend die Schulordnung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 402/1987,
BGBl. Nr. 216/1995, BGBl. Nr. 221/1996, BGBl. II Nr. 181/2005
Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1 | (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2 | (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 3 | (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, 2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985,
3. im übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist der Rechtfertigungsgrund anzuführen.



§ 4 | (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5 | Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 6 | (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7 | Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8 | (1) Im Rahmen des § 47 Abs.1 Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;
b) bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung. Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9 | (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

§ 10 | Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

§ 13 Abs. 3 | Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 13a Abs. 2 | Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 17 Abs. 1 | Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen.

§ 43 Abs. 1 | Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

§ 44. Abs. 1 | Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).



bgzwn.at

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester gemäß § 26c sein.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden.

(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
- c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 47 | (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 48 | Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

§ 49 Abs. 1 | Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

§ 54 | (1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

§ 57a | Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

§ 61 | (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß.

Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allg. betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.



Anhang 2: Alle Schulpartner nehmen die Hausordnung zur Kenntnis



bgzwn.at

Bundesgymnasium Zehnergasse Wiener Neustadt
Tel.: 02622/23 136, Web: www.bgzwn.at, Email: kanzlei@bgzwn.at

Mitteilung zur Hausordnung mit Verhaltensvereinbarungen

Zur Kenntnis genommen von

Name des Schülers: _____

Klasse: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

und den Lehrern und dem Direktor des BG Zehnergasse, Wiener Neustadt
Für das Lehrerkollegium zeichnet der Schulleiter

HR Mag. Dr. Werner Schwarz _____

Im Verständnis einer gelebten Schulpartnerschaft habe ich / haben wir die Hausordnung mit den Verhaltensvereinbarungen und den Schulgesetzen in allen Punkten zur Kenntnis genommen und mit meiner Tochter / meinem Sohn besprochen.

Die Hausordnung ist unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 iVm § 79 eine Verordnung. Sie ist auf unserer Homepage unter der Adresse <http://www.bgzwn.at/Hausordnung> und mittels Schul-App jederzeit in vollem Umfang abrufbar. Daneben liegt sie in der Schule in schriftlicher Form auf. Aktualisierungen der Hausordnung mit Angabe des Datums der Aktualisierung liegen jeweils am Schulanfang in schriftlicher Form vor und werden mit den Schülern besprochen.

Ort: _____ am: _____

Schüler _____ Erziehungsberechtigte/r _____



bgzwn.at

Bundesgymnasium Zehnergasse Wiener Neustadt
Tel.: 02622/23 136, Web: www.bgzwn.at, Email: kanzlei@bgzwn.at

Kontakte:



GYM

GYMNASIUM MIT SPRACHLICH-KOMMUNIKATIVEM SCHWERPUNKT

Mag. Michael Komjati – komp@bgzwn.at



KRG

REALGYMNASIUM MIT KÜNSTLERISCH-KREATIVEM SCHWERPUNKT

MMag. Manfred Safr – saf@bgzwn.at



SRG

**REALGYMNASIUM UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER SPORTLICHEN AUSBILDUNG**

Mag. Sigrid Landl – land@bgzwn.at



WRG

REALGYMNASIUM MIT WIRTSCHAFTLICH-ÖKOLOGISCHEM SCHWERPUNKT

Mag. Markus Reiter – reim@bgzwn.at

Vier Schulformen ...

... auf einem starken **Fundament!**



bgzwn.at

Bundesgymnasium Zehnergasse Wiener Neustadt